Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6306**
14. Wahlperiode 19. 06. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/5930 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und anderen Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens auf Euro (Achtes Euro-Einführungsgesetz)

A. Problem

Mit dem 31. Dezember 2001 endet die Eigenschaft der Deutschen Mark als gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland. Danach gelten Bezugnahmen auf die frühere nationale Währung in Rechtsakten als solche auf den Euro, und zwar unter Anwendung des amtlich festgelegten Umrechnungskurses. In einigen Fällen ist jedoch aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit, der Rechtsbestimmtheit oder auch der Verwaltungspraktikabilität eine gesonderte Neufestsetzung von Wertvorschriften angezeigt. Dies gilt auch für den Bereich des Gesundheitswesens.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird die Währungsumstellung von Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zum 1. Januar 2002 vorgenommen. Sofern dabei eine centgenaue Umstellung von Beträgen nicht sachgerecht erscheint, erfolgt eine Neufestsetzung mittels „Glättung“:

- durch Abrundung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro

oder

- durch Aufrundung auf volle 1, 10, 100, 1 000 usw. Euro.

Grundsätzlich sollen die in Euro ausgedrückten Beträge nicht mehr als unbedingt erforderlich von dem Wert in DM abweichen. (Zahl-)Beträge, die die Bürger direkt betreffen, werden jedoch regelmäßig im Verhältnis 2 DM : 1 Euro abgerundet zwecks Erhöhung der Akzeptanz der Währungsumstellung. Die daraus resultierende Wertermäßigung beläuft sich auf 2,2 %.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach Angaben der Bundesregierung entstehen für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden unwesentliche Mindereinnahmen durch die Umstellung von Gebühren im Verhältnis 2 DM : 1 Euro. Schwer quantifizierbare Beihilfemehrkosten in einer Größenordnung von etwa 1 Mio. DM sind mit der Aufrundung der Leistungsbeträge im SBG XI verbunden. Geringe Mehrausgaben für den Bund ergeben sich bei den Zuschüssen zur Krankenversicherung der Landwirte.

Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen nach Mitteilung der Bundesregierung Mindereinnahmen von rund 30 Mio. DM, insbesondere im Rahmen der Zuzahlungsregelungen, für die soziale Pflegeversicherung resultieren Mehrausgaben von 30 Mio. DM; dies ist angesichts der betroffenen Haushaltsvolumina geringfügig.

Durch das Gesetz entstehen außerdem Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe, nicht zuletzt durch die Reduzierung des Verwaltungsaufwands infolge der Gebührenglättung.

Ein gesonderter Vollzugsaufwand über die Kosten der Währungsumstellung hinaus ist nicht mit dem Gesetz verbunden.

In der privaten Pflege-Pflichtversicherung führt das Gesetz zu Mehrausgaben in einer Größenordnung von unter 1 Mio. DM.

Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – 14/5930 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 19. Juni 2001

Der Ausschuss für Gesundheit

Klaus Kirschner	**Eike Hovermann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Eike Hovermann

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5930 wurde in der 167. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2001 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und zur Mitberatung an den Finanzausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Nach der Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 des Rates der Europäischen Union über die Einführung des Euro (Euro-Verordnung) ist der Euro ab dem 1. Januar 1999 alleinige Währung in Deutschland. Bis zum 31. Dezember 2001 bleibt die Deutsche Mark gesetzliches Zahlungsmittel, danach gelten Bezugnahmen auf sie als Bezugnahmen auf den Euro, unter Beachtung des amtlich festgelegten Umrechnungskurses von 1,95583 DM für 1 Euro.

Mit dem Gesetz werden Vorschriften aus den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums für Gesundheit sowie des neuen Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum 1. Januar 2002 auf den Euro umgestellt. Sofern eine centgenaue Umrechnung nicht sinnvoll erscheint, werden die Beträge „geglättet“ durch Abrundung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro, verbunden mit einer Wertermäßigung von 2,2 %, oder durch Aufrundung auf volle Eurobeträge.

Grundsätzlich sollen die neu festgesetzten Beträge nicht mehr als nötig von dem bisherigen Wert abweichen. Vorschriften, die die Bürger unmittelbar betreffen, werden jedoch regelmäßig verwaltungspraktikabel neu festgesetzt, häufig mit einer Wertermäßigung, um auch die Akzeptanz der Umstellung zu erhöhen. Letzteres gilt etwa für Gebühren-, Bußgeld- und vergleichbare Vorschriften mit so genannten Signalbeträgen, die in dieser Funktion erhalten werden sollen.

Im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ergeben sich durch das Gesetz geringfügige Mehrbelastungen der Versicherten durch höhere Zuzahlungen für Krankenhausbehandlungen, die aber überkompensiert werden durch geringere Arzneimittelzuzahlungen.

Der Bundesrat beriet den Gesetzentwurf in seiner 760. Sitzung am 9. März 2001 und beschloss, in seiner Stellungnahme Änderungen der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte vorzuschlagen. Die Bundesregierung stimmte dieser Ergänzung des Gesetzentwurfs um die Artikel 38a – neu – und 38b – neu – zu.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** empfahl in seiner 97. Sitzung am 30. Mai 2001 dem federführenden Ausschuss für Gesundheit einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** empfahl in seiner 71. Sitzung am 30. Mai 2001 dem federführenden Ausschuss für Gesundheit einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

IV. Beratung im Ausschuss für Gesundheit

Der **Ausschuss für Gesundheit** beriet den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 92. Sitzung am 16. Mai 2001 sowie in seiner 96. Sitzung am 30. Mai 2001.

Der **Ausschuss für Gesundheit** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5930 anzunehmen.

Berlin, den 19. Juni 2001

Eike Hovermann
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333